



## Protokollauszug

aus der

28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität  
vom 19.05.2022

---

öffentlich

**Top 3.5 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)  
22/SVV/0345  
ungeändert beschlossen**

Herr Schenke (Fachbereich Mobilität und Infrastruktur) bringt die Vorlage anhand einer Präsentation ein, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion macht Herr Schenke deutlich, dass beabsichtigt wird, die Parkgebührenordnung hinsichtlich der Parkgebühren so anzupassen, dass sie den Anforderungen an eine moderne, klimaorientierte Steuerung des ruhenden Verkehrs entspricht. Während die Preise für einen Einzelfahrausweis im öffentlichen Nahverkehr Potsdams nach 2016 insgesamt drei Mal auf aktuell 2,30 € angehoben wurden, sind die Parkgebühren in Höhe von 2,00 € je Stunde (in der teuersten Parkzone) konstant geblieben. Die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr soll gestärkt werden. Zugleich macht Herr Schenke aufmerksam, dass sich in fußläufiger Entfernung nicht ausgelastete Parkhäuser befinden, die den Stundensatz von 2 € nicht überschreiten.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Die Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

# Parkgebührenordnung

**Gebührenordnung für die Nutzung  
gebührenpflichtiger Parkplätze im  
öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet  
der Landeshauptstadt Potsdam**

# Anpassungserfordernisse

- Letztmalige Anpassung Januar 2016
  - Stetiges Bevölkerungswachstum und Verkehrszunahme
  - Umweltgerechte Abwicklung des zunehmenden Verkehrsaufkommens erforderlich > anteilige Reduzierung des MIV zugunsten Umweltverbund zwingend
  - Mit derzeitiger Parkgebührenhöhe keine ausreichende Steuerungswirkung > weiterhin hohe Parkraumauslastung
  - Konstante Parkgebührenhöhe, aber 3x Preiserhöhung für ÖPNV-Einzelfahrt seit 2016 (*2017 Anhebung auf 1,90 EUR, 2019 auf 2,20 EUR und 2021 auf 2,30*)

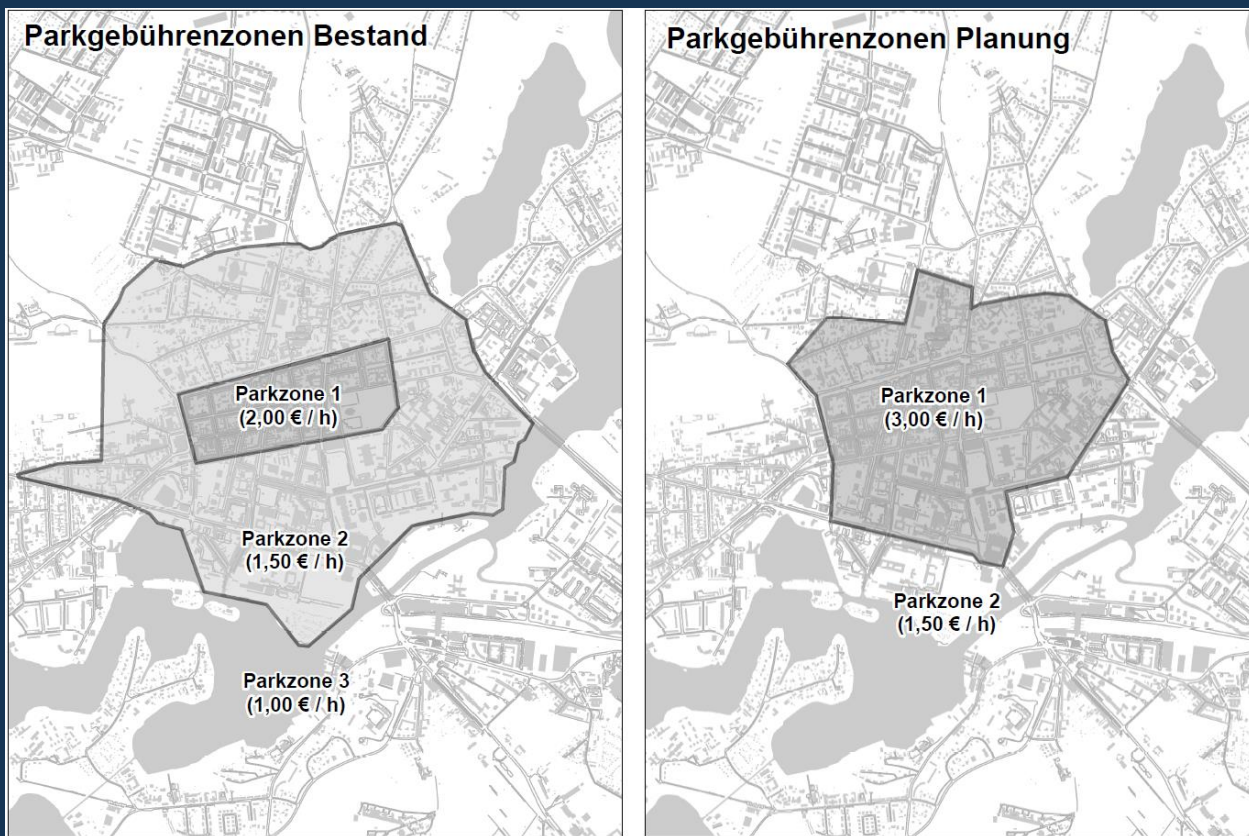
# Wirkung einer Parkgebührenerhöhung

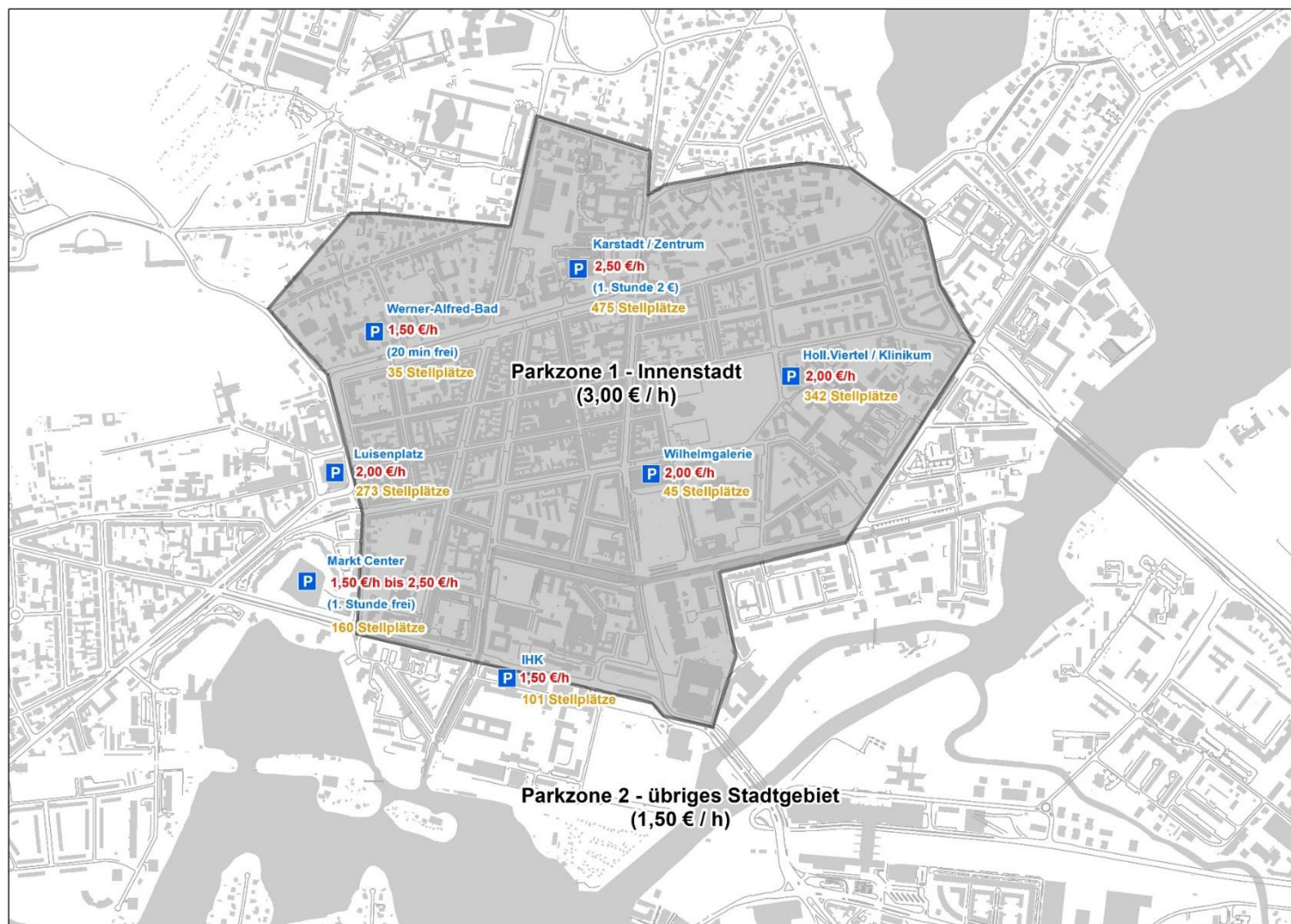
- Zur Steigerung der Attraktivität des öff. Nahverkehrs gegenüber MIV und Reduzierung der Parkraumauslastung im öff. Straßenraum ist eine deutliche Anhebung der Parkgebühren nötig
- Höhere Parkgebühren
  - verkürzen die durchschnittliche Parkdauer und senken dadurch die Parkraumauslastung
  - steigern die Attraktivität der Parkmöglichkeiten in Parkhäusern und Tiefgaragen, da das Parken dort relativ günstiger wird (verfügen meist über freie Kapazitäten, Preise gleichauf oder leicht über Niveau der Parkgebühren im öff. Straßenraum)
    - > Umkehrung dieses Preisverhältnisses ist Ziel des Stadtverordnetenbeschlusses 20/SVV/0858 „Verringerung des ruhenden Verkehrs“

# Änderung der Parkzonen

- Parkzone 1 wird auf hoch ausgelastete Bereiche der Innenstadt ausgeweitet
- Die Parkgebühren werden hier auf 3 EUR je Stunde angehoben (*derzeit 2 EUR in Zone 1 und 1,50 EUR in der angrenzenden Zone 2*)
- Parkzone 3 wird mit den verbleibenden Bereichen der Parkzone 2 mit einheitlicher Gebührenhöhe von 1,50 EUR je Stunde zusammengefasst (*derzeit 1,00 EUR in Zone 3 und 1,50 EUR in Zone 2*)

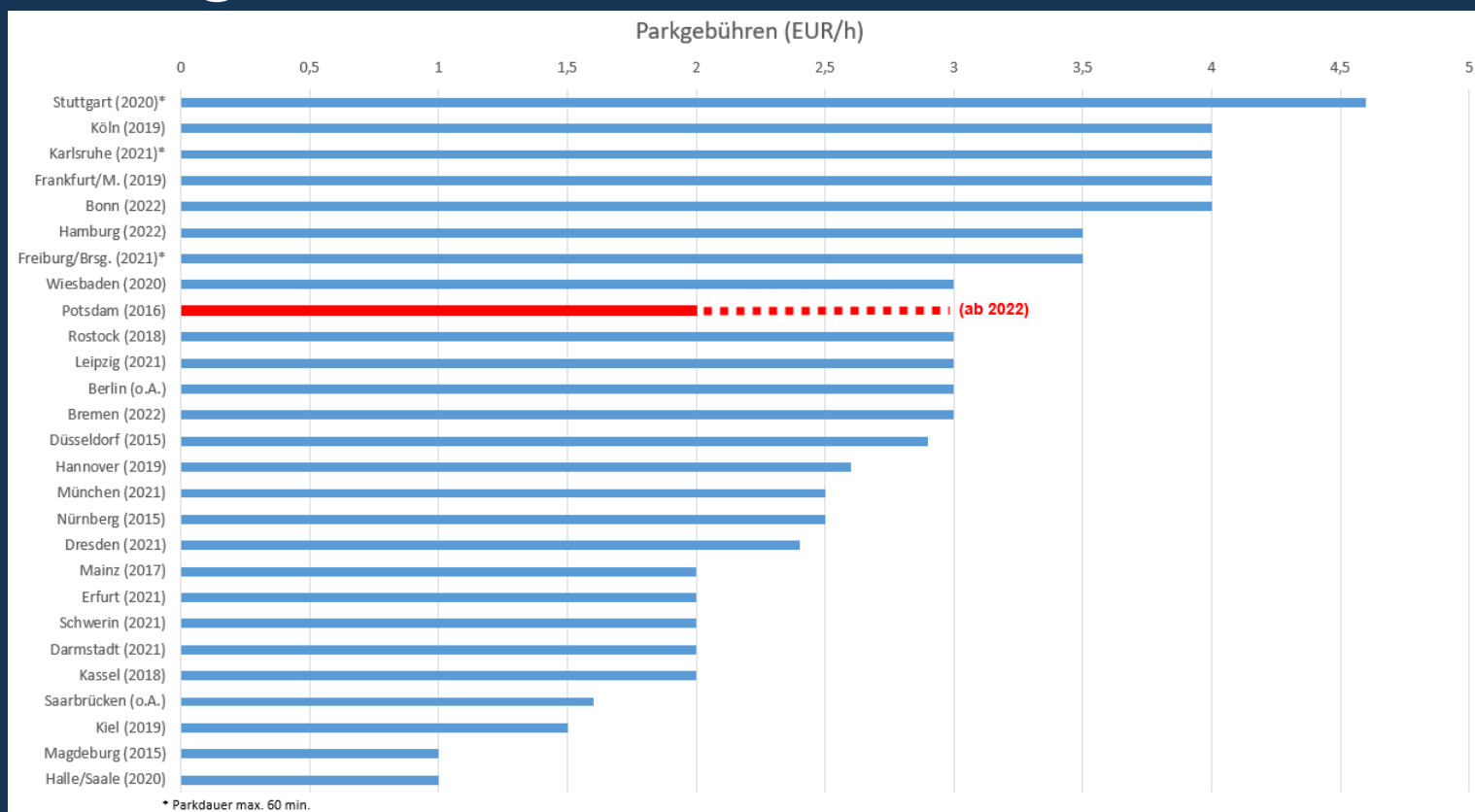
# Änderung der Parkzonen







# Städtevergleich: Parkgebühren in teuerster Parkzone





# Carsharing

- **Reduzierter Gebührensatz** für Carsharing-Fahrzeuge in Höhe von 0,50 je Stunde
  - Carsharing trägt zur Reduzierung des MIV bei, indem es potentiell die Anzahl zugelassener Fahrzeuge und damit die Zahl benötigter Parkflächen verringert (Bevorrechtigung bei den Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 2 Carsharinggesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230))
- **Gebührenbefreiung** für elektrisch betriebene Carsharing-Fahrzeuge
  - kombinieren die umweltentlastende Wirkung von Carsharing und elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen
  - zur Förderung des elektrisch betriebenen Carsharing wird daher für das Parken auf ansonsten gebührenpflichtigen Straßen und Wegen auf Grundlage von § 3 Abs. 4 Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) bis zum 31.12.2026 keine Gebühr erhoben.